

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

584

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 100 (K 100) in der Gemarkung der Gemeinde Grebenhain, Ortsteil Crainfeld, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen

Die bisherige Teilstrecke der K 100 in der Gemarkung der Gemeinde Grebenhain, Ortsteil Crainfeld, zwischen Netzknoten (NK) 5522 013 (alt) und NK 5522 021 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 2,267 (alt) = 2,267 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. Juli 2022 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618)). Die Straßenbaulast der abgestuften Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Grebenhain über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen unter <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/stra%C3%9Fenbau-bekanntmachungen-hessen-mobil>

eingesehen werden.

Wiesbaden, den 7. Juli 2022

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Zentrale
39c K100 VB Grebenhain (07/2022) –
BV 3 Ar

StAnz. 30/2022 S. 875

585

Um- und Ausbau der Landesstraße 2310 mit Bau eines Radweges zwischen Mainhausen (K 185) und AS Mainhausen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Mainhausen beabsichtigt, die Landesstraße 2310 auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Standort Wiesbaden über das Entfallen der Planfeststellung und der Plange-

nehmung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist, dass mit Bau des Radweges die Entflechtung des Radverkehrs entlang der L 2310 südwestlich der K 185 sichergestellt wird. Nordwestlich des Knotenpunkts 5920-001 wird der Radverkehr weiterhin im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Das betrachtete Projekt ist ein Radweg von rund 1,3 km Länge; es handelt sich um einen Neubau auf ca. 550 m und einen Ausbau auf ca. 750 m Länge. Hier ist bereits ein 2,2 m breiter Schotterweg vorhanden. Der Neu- beziehungsweise Ausbau erfolgt auf eine Breite von 2,5 m als asphaltierter Weg. Der Weg verläuft parallel zur L 2310. Die im Umfeld liegenden Schutzgebiete „Bong'sche Kiesgrube und Mainflinger Mainufer“ (Gebiet der Richtlinie 2009/147/EG) und „Sendefunkstelle Mainflingen/Zellhausen“ (Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG) erfahren gemäß FFH-Vorprüfung keine Beeinträchtigung. Auch das Naturschutzgebiet „Bong'sche Kiesgrube“ wird durch den Neu- beziehungsweise Ausbau eines Radweges auf 1,3 km entstehenden Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 7. Juli 2022

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Standort Wiesbaden
20g L2310 EPLAFE-PB14.1.01Da

StAnz. 30/2022 S. 875